

## **Hinweise zu Anzeigen und Erlaubnissen zum Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von Abfällen gemäß § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG):**

Anzeigen zum Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von Abfällen gemäß § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Anträge zum Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen gemäß § 54 KrWG sind ab sofort elektronisch über den Link [www.eAEV-Formulare.de](http://www.eAEV-Formulare.de) zu erstatten bzw. zu beantragen. Mit Hilfe der Webanwendung können die notwendigen Formulare schnell und bequem in elektronischer Form erstellt und um weitere Unterlagen ergänzt werden.

Zudem besteht die Möglichkeit, die an das Landratsamt Weilheim-Schongau zu übermittelten Dokumente auszudrucken und für die eigenen Unterlagen abzuspeichern. Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) bestätigt den Eingang der Anzeige beim LfU. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf dem Formular nach § 53 KrWG eine Bestätigung des Landratsamtes Weilheim-Schongau erforderlich und der Antrag nach § 54 KrWG zu stellen ist.